

Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Karlsruhe Nr. 022 | 2024

Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Hochschulgebührensatzung) vom 12.11.2024

Auf Grund von § 2 Abs. 1, § 15 Nr. 1 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585, 586) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat in seiner Sitzung am 12.11.2024 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.11.2024 erteilt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz (Amtshandlungen, Verwaltungsdienstleistungen, besondere Bildungsangebote usw.) werden Gebühren nach Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) dieser Satzung erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Hochschulgebührensatzung.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Abs. 1 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.
- (3) Die Gebührenbemessung richtet sich nach den Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG) in der aktuell geltenden Fassung, insbesondere nach der VwV-Kostenfestlegung vom 31. Oktober 2022 sofern im Einzelfall kein besonderer Gebührentatbestand vorliegt.

§ 2 Fälligkeit

Sofern in den Gebührenverzeichnissen keine abweichende Fälligkeit zu einzelnen Gebührentatbeständen bestimmt ist, richtet sich die Fälligkeit von Gebühren und Auslagen nach § 18 LGebG.

§ 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach §§ 21, 22 LGebG i. V. m. §§ 34, 59 Landeshaushaltsordnung.
- (2) Zur Vermeidung erheblicher Härten, die sich aus sachlichen Gründen oder persönlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners ergeben, können - im Einzelfall - auf begründeten Antrag Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder

erlassen werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. März 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24. Oktober 2006 außer Kraft.

(2) Die Gebührensatzung gilt für Gebühren und Auslagen, die nach ihrem Inkrafttreten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach den bislang geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt.

Karlsruhe, den 12.11.2024

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung: 13.01.2024

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vom 12.11.2024

Gebührenverzeichnis

Studentische und akademische Angelegenheiten

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Gebühren für Gasthörer	100,- bis 300,- je Semester
2.	Zweitausstellung Gasthörerschein	5,-
3.	Gebühr für Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte (Hochschulzugang) nach § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG	200,-
4.	Erstmalige Campus-Card Erstellung Ersatzkarte Campus-Card Campus-Card Verlängerung	10,- 20,- 5,- je Semester
5.	Zweitausfertigung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	35,-
6.	Zweitausfertigung eines Abschlusszeugnisses Neuausstellung Diploma-Supplements	55,- 20,-
7.	beglaubigte Kopie aus Archiv je Seite	20,-
8.	Notenblatt: EDV-Ausdruck Unbedenklichkeitsbescheinigung mit Notenblattausdruck und Versand Rankingbescheinigungen	10,- 20,- 20,-
9.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, welche die Hochschule selbst erstellt hat	5,- je Seite
10.	Zurückweisung eines Widerspruches (Widerspruchsbescheid)	50,- bis 300,-
11.	Säumnisgebühren verspätete Rückmeldung Gebühren im Falle einer Rücklastschrift	25,- 20,-
12.	Aufhebung der Exmatrikulation	5,-